

L 3 AS 780/09 NZB

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Chemnitz (FSS)

Aktenzeichen

S 32 AS 421/09

Datum

12.11.2009

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 AS 780/09 NZB

Datum

15.02.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Die Regelleistung für Haushaltsvorstände und allein Lebende deckt den Mindestaufwand für eine Vollkost.

2. Solange ein Verfahrensbeteiligter nicht substantiiert vorträgt, dass Zweifel an Feststellungen, Auffassungen oder Beurteilungen von fachkundigen Stellen (hier: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.) bestehen und sich dem Gericht solche Zweifel auch nicht aufdrängen, muss sich ein Gericht nicht veranlasst sehen, weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Die Frage, ob ein Hilfebedürftiger auf Grund einer Erkrankung einer besonderen, kostenintensiven Ernährung bedarf und damit Anspruch auf ernährungsbedingten Mehrbedarf im Sinne von [§ 21 Abs 5 SGB 2](#) hat, hängt von den individuellen Verhältnissen des Hilfebedürftigen ab und begründet deshalb keine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von [§ 144 Abs 2 Nr 1 SGG](#) (Fortführung der Senatsrechtsprechung: SächsLSG, Beschluss vom 12.02.2009 - [L 3 B 428/08 AS-NZB](#) - JURIS-Dokument Rdnr. 13).

I. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 12. November 2009 wird zurückgewiesen.

II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind auch im Beschwerdeverfahren nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Die Beschwerde der Klägerin richtet sich gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 12. November 2009, mit dem die Klage auf ernährungsbedingten Mehrbedarf abgelehnt worden ist.

Die Klägerin beantragte am 19. Juli 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II). Auf dem Formularantrag gab die Klägerin auch an, aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung zu bedürfen. Die behandelnde Ärztin bescheinigte, dass die Klägerin an Diabetes mellitus leide und Diabeteskost benötige, sowie dass die Klägerin an einer Nahrungsmittelallergie/Nahrungsmittelunverträglichkeit leide.

Mit Bescheid vom 8. August 2007 bewilligte die Beklagte der Klägerin Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 19. Juli 2007 bis 31. Januar 2008. Mehrbedarfe waren darin nicht enthalten.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf ernährungsbedingten Mehrbedarf auf der Grundlage einer von ihr beim Amtsärztlichen Dienst der Stadt C. eingeholten Beurteilung mit Bescheid vom 13. September 2007. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. April 2008 zurück.

Bereits am 10. Januar 2008 hatte die Klägerin einen Fortzahlungsantrag gestellt, worauf hin die Beklagte ihr für die Zeit vom 1. Februar 2008 bis 31. Juli 2008 Arbeitslosengeld II erneut ohne ernährungsbedingten Mehrbedarf, bewilligte.

Die Klägerin hat am 20. April 2008 Klage erhoben. In dem vom Sozialgericht angeforderten Befundbericht hat die behandelnde Ärztin angegeben, dass die Klägerin an Diabetes mellitus Typ II, Funktionsbehinderung des Wirbelsäule mit chronischem Schmerzsyndrom, Gonarthrose beidseits mit Schmerzsyndromatik sowie Ödemen an den Händen und den Unterschenkeln leide. Der Diabetes mellitus sei mit strenger Diät ohne Medikation führbar. Daraus folge eine Ersparnis für die Krankenkasse bezüglich medizinischer Therapien und Folgebehandlungen einerseits und ein höherer Kostenaufwand für die Patientin für die Ernährung andererseits. Die Patientin müsse auf

zuckerhaltige Nahrungsmittel beziehungsweise kohlehydratreiche Kost unter Berücksichtigung der Ödeme verzichten. Sie müsse aus Grundnahrungsmitteln sich eine der Krankheit entsprechende Kost selbst zubereiten.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 12. November 2009 abgewiesen. Die Berufung hat es nicht zugelassen. Das Sozialgericht hat die im Oktober 2008 in 3. Auflage erschienenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V für die Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe als antizipiertes Sachverständigengutachten angesehen. Nach diesen Empfehlungen würden die bei der Klägerin bestehenden Erkrankung an Diabetes mellitus Typ II sowie die vorhandenen Ödeme lediglich eine gesunde Vollkost erfordern. Deren Beschaffung verursache keine erhöhten Kosten. Durch den Verzicht auf bestimmte Lebensmittel könnten ebenfalls keine erhöhten Kosten entstehen. Dies werde durch die amtsärztliche Beurteilung gestützt. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergäben sich keine Hinweise auf Besonderheiten, die die Notwendigkeit einer weiteren, insbesondere medizinischen Klärung des Sachverhaltes begründen könnten. Das Sozialgericht hatte auch keine Bedenken, die im Oktober 2008 veröffentlichten Empfehlungen auf einen Leistungszeitraum im Jahr 2007 anzuwenden.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem ihr am 17. November 2009 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 17. Dezember 2009 Beschwerde eingelegt. Der Gerichtsbescheid leide an einem Verfahrensmangel. Das Sozialgericht habe zu Unrecht eine weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung nicht für geboten erachtet. Die vom Sozialgericht für seine Auffassung, dass es sich bei den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V um ein antizipierte Sachverständigengutachten handle, zitierten Entscheidungen von Landessozialgerichten seien nicht rechtskräftig oder in einem Prozesskostenhilfverfahren ergangen und könnten auch aus weiteren Gründen nicht herangezogen werden. Soweit in den Empfehlungen ausgeführt werde, dass eine sogenannte Vollkost aus dem Eckregelsatz zu finanzieren sei, sei die hierfür gegebene Begründung nicht nachvollziehbar. Die amtsärztliche Untersuchung, auf die sich das Sozialgericht gestützt habe, habe keine fünf Minuten gedauert. Das Sozialgericht habe nicht ohne Anhörung der behandelnden Ärztin und einer erforderlichen Begutachtung der Klägerin entscheiden dürfen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 12. November 2009 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den Gerichtsbescheid für rechtsfehlerfrei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft.

Gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung im Urteil oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt. Das gilt gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) sind nicht erfüllt. Zwar ist ein Anspruch auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung gemäß [§ 21 Abs. 5 SGB II](#) ist ein abgrenzbarer Teil des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und kann eigenständig geltend gemacht werden (vgl. SächsLSG, Urteil vom 27. August 2009 – [L 3 AS 245/08](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 19, m. w. N.). Er kann jedoch nicht losgelöst vom Hauptanspruch, dem Arbeitslosengeld II-Anspruch, betrachtet werden. Aus diesem Grund teilt ein Anspruch auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung, auch wenn über ihn – wie vorliegend – in einem vom Arbeitslosengeld II-Bescheid getrennten Bescheid entschieden worden ist, das Schicksal des Hauptantrages. Da vorliegend auf den Antrag vom 19. Juli 2007 Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 19. Juli 2007 bis 31. Januar 2008 bewilligt worden ist, betrifft die Ablehnung des Anspruches auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung im Bescheid vom 13. September 2007 auch nur diesen, die Jahresgrenze in [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht erreichenden Zeitraum.

Für diesen Zeitraum von etwa sechseinhalb Monaten wird der Beschwerdewert von 750,00 EUR vorliegend in Bezug auf den geltend gemachten ernährungsbedingten Mehrbedarf nicht überschritten, wovon auch die Klägerin in der Beschwerdeschrift ausgegangen ist.

2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 12. November 2009 zu Recht nicht zugelassen.

Gemäß [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nummer 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nummer 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nummer 3). Gründe für die Zulassung der Berufung in diesem Sinne liegen nicht vor.

a) Der von der Klägerin geltend gemachte Verfahrensmangel wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht (vgl. [§ 103 SGG](#)) ist nicht gegeben.

Ein Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Er bezieht sich begrifflich auf das

prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil ("error in procedendo"), nicht aber auf dessen sachlichen Inhalt, das heißt seine Richtigkeit (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [9. Aufl., 2008], § 144 Rdnr. 32, m. w. N.).

Ein Verfahrensmangel in diesem Sinne liegt unter anderem vor, wenn das Sozialgericht gegen die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht nach [§ 103 SGG](#) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht ist aber nur gegeben, wenn sich das Sozialgericht auf der Grundlage seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen (vgl. u. a. BSG, Beschluss vom 31. Juli 1975 – [5 BJ 28/75](#) – [SozR 1500 § 160 Nr. 5](#) = JURIS-Dokument Rdnr. 2; BSG, Urteil vom 8. September 2005 – [B 13 RJ 10/04 R](#) – [BSGE 95, 112](#) [115] = [SozR 4-2600 § 101 Nr. 2](#) = JURIS-Dokument Rdnr. 20; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [9. Aufl., 2008], § 144 Rdnr. 34 und § 103 Rdnr. 5, 20, jeweils m. w. N.).

Dem Sozialgericht mussten sich weder in Bezug auf die medizinischen Gründe für die geltend gemachte kostenaufwendige Ernährung noch in Bezug auf die Frage, ob die Kosten für die bei der Klägerin gebotene Vollkost von der Regelleistung gedeckt ist, weitere Ermittlungen von Amts wegen aufdrängen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, die auch das Sozialgericht zitiert hat, ist der im Streit stehende Mehrbedarf jeweils im Einzelfall zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – [B 14/7b AS 64/06 R](#) – [SozR 4-4200 § 21 Nr. 2](#) Rdnr. 28 = JURIS-Dokument Rdnr. 28). Dementsprechend hat das Sozialgericht auch nicht nur auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V für die Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe abgestellt, sondern einen auf die gesundheitliche Situation der Klägerin bezogenen Befundbereich bei der sie behandelnden Ärztin eingeholt. Aus diesem Befundbericht ergibt sich, dass die Ärztin bezogen auf die Klägerin ebenso wie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V in seinen allgemeinen Empfehlungen eine Ernährung durch Vollkost als erforderlich aber auch als ausreichend ansieht. Besonderheiten, auch im Hinblick auf die von ihr anlässlich des Erstantrages mitgeteilte Nahrungsmittelallergie und/oder Nahrungsmittelunverträglichkeit, erwähnte die behandelte Ärztin im Befundbericht nicht.

Soweit die Klägerin vorträgt, dass aus der Regelleistung nach [§ 20 Abs. 1](#) und 2 SGB II nicht die Aufwendungen für Vollkost gedeckt werden könnten, musste sich das Sozialgericht ebenfalls nicht zu weiteren Ermittlungen veranlasst sehen. Denn der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V hat in seinen Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom Oktober 2008 (vgl. S. 19) unter Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Ausarbeitung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V "Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung" vom April 2008 festgestellt, dass mit einem Ansatz von 4,52 EUR für Nahrungsmittel und Getränke (einschließlich Tabakwaren) die Regelleistung für Haushaltsvorstände und allein Lebende den Mindestaufwand für eine Vollkost deckt. Solange aber ein Verfahrensbeteiligter nicht substantiiert vorträgt, dass Zweifel an Feststellungen, Auffassungen oder Beurteilungen von fachkundigen Stellen bestehen, und sich dem Gericht solche Zweifel auch nicht aufdrängen, muss sich ein Gericht nicht veranlasst sehen, weitere Ermittlungen anzustellen. Nur ergänzend wird angemerkt, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. [1 BvL 1/09](#), [1 BvL 3/09](#), [1 BvL 4/09](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 152) auf die zitierte Passage in den Empfehlungen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V bezogen und dies als einen Beleg dafür gewertet hat, dass die Regelleistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht als evident unzureichend erkannt werden könnten.

b) Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die weitere Entwicklung des Rechts zu fördern (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [9. Aufl., 2008], § 144 Rdnr. 28). Eine Tatsachenfrage kann auch dann die Zulassung der Berufung nicht begründen, wenn ihre Klärung verallgemeinerungsfähige Auswirkungen haben kann (Leitherer, a. a. O., Rdnr. 29, m. w. N.).

Die Frage, ob ein Hilfebedürftiger auf Grund einer Erkrankung einer besonderen, kostenintensiven Ernährung bedarf und damit Anspruch auf ernährungsbedingten Mehrbedarf im Sinne von [§ 21 Abs. 5 SGB II](#) hat, hängt von den individuellen Verhältnissen des Hilfebedürftigen ab und begründet deshalb keine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 12. Februar 2009 – [L 3 B 428/08 AS-NZB](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 13).

Soweit die Klägerin der Auffassung des Sozialgerichtes entgegentritt, dass es sich bei den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V vom Oktober 2008 zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe um ein antizipiertes Sachverständigengutachten handelt, fehlt es an der Klärungsfähigkeit. Denn im Hinblick darauf, dass nach der zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Umstände des Einzelfalles maßgebend sind, ist die Frage, wie die Empfehlungen zu qualifizieren sind, nicht entscheidungserheblich. Auch das Sozialgericht nicht allein auf die Empfehlungen abgestellt, sondern die gesundheitliche Situation der Klägerin mit berücksichtigt.

c) Schließlich liegt auch keine Divergenz im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) vor.

Das Bundessozialgericht hat zwar in mehreren Urteilen die Auffassung vertreten, dass die Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V aus dem Jahr 1997 nicht als antizipiertes Sachverständigengutachten anzusehen sind (vgl. BSG, Urteile vom 27. Februar 2008 – [B 14/7b AS 64/06 R](#) – [SozR 4-4200 § 21 Nr. 2](#) Rdnr. 26 f. = JURIS-Dokument Rdnr. 26 f, vom 27. Februar 2008 – [B 14/7b AS 32/06 R](#) – [BSGE 100, 83](#) Rdnr. 39 = [SozR 4-4200 § 20 Nr. 6](#) Rdnr. 39 = JURIS-Dokument Rdnr. 39 und vom 15. April 2008 – [B 14/11b AS 3/07 R](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 16). Zur Frage, ob dies auch für die Empfehlungen vom Oktober 2008 gilt liegt jedoch bislang noch keine Entscheidung des Bundessozialgerichtes vor.

Auch eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichtes ist nicht gegeben. Dabei ist Landessozialgericht im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) nur das Berufungsgericht, hier das Sächsische Landessozialgericht. Der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichtes hat in zwei Urteilen vom 22. Juni 2009 ausgeführt, dass die Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V vom Oktober 2008 möglicherweise als antizipiertes Sachverständigengutachten Geltung beanspruchen können. Der 7. Senat hat dies in den beiden Entscheidungen jedoch dahinstehen lassen

(vgl. SächsLSG, Urteil vom 22. Juni 2009 – [L 7 AS 207/07](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 50 und Urteil vom 22. Juni 2009 – [L 7 AS 250/08](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 22).

Soweit das Sozialgericht schließlich die im Oktober 2008 veröffentlichten Empfehlungen auf den davor liegenden Leistungszeitraum ab Mitte 2007 angewandt hat, deckt sich dies mit nicht nur mit der Rechtsprechung des drei mit SGB II-Verfahren befassten Senate des Sächsischen Landessozialgerichtes (vgl. SächsLSG, Urteil vom 27. August 2009 – [L 3 AS 245/08](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 24; SächsLSG, Urteil vom 26. Februar 2009 – [L 2 AS 152/07](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 39 ff.; vgl. auch SächsLSG, Urteil vom 22. Juni 2009 – [L 7 AS 207/07](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 52; SächsLSG, Urteil vom 22. Juni 2009 – [L 7 AS 250/08](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 24), sondern auch mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte (vgl. z. B. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 19. Dezember 2008 – [L 8 B 386/08](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 19).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2010-03-12